

S a t z u n g

zur Bestimmung des Zeitpunkts
für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
auf laufende Entgelte der Abwasserbeseitigung

der Verbandsgemeinde Monsheim

vom

18. Dezember 1986

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 46 Abs.1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5.5.86 ist für die laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung erstmals auf die Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, den 18. Dezember 1986



Johannes
(Johannes)
Bürgermeister